

Wintersemester 2019 / 2020

Vorlesung Medienstrafrecht

Vorlesungsbegleiter Nr. 14 (29.1. 2020)

Zu Kapitel 9

Hinweise zur Lösung des Falles aus dem Vorlesungsbegleiter Nr. 13

Frage 1

A. Manuskript des G

Strafbarkeit aus § 106 Abs. 1 UrhG

Der Roman ist ein Werk (§ 2 UrhG). Urheber und damit Berechtigter ist G (§ 7 UrhG). F hat das Werk vervielfältigt (§ 16 UrhG) bzw. durch den Verlag vervielfältigen lassen. Eine Einwilligung des G liegt nicht vor. Es handelt sich auch nicht um einen gesetzlich zugelassenen Fall der Vervielfältigung (§§ 44 a ff UrhG). F hat vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt. Er ist strafbar aus § 106 Abs. 1 UrhG.

Sofern V gutgläubig war, kommt auch eine Strafbarkeit wegen Betrugs (§ 263 StGB) zum Nachteil des V in Betracht.

B. Manuskript des MRS

Strafbarkeit aus § 106 Abs. 1 iVm § 108 a Abs. 1 UrhG

F hat den Grundtatbestand § 106 Abs. 1 UrhG erfüllt. Außerdem handelt er gewerbsmäßig, weil er nunmehr regelmäßig solche Taten begehen will, um sich eine dauernde und ergiebige Einnahmequelle zu verschaffen (qualifizierendes subjektives Tatbestandsmerkmal). Er ist aus §§ 106 Abs. 1, 108 a Abs. 1 UrhG strafbar.

Außerdem hat F durch den Einbruch Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und Wohnungseinbruchsdiebstahl (§§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) begangen.

Frage 2

Einziehung der Taterträge (§§ 73 ff StGB), Einziehung von Gegenständen (§ 110 UrhG) und Bekanntgabe der Verurteilung (§ 111 UrhG).

Frage 3

Bezüglich der Tat zum Nachteil des G :

Der Strafantrag ist Prozess- und Verfolgungsvoraussetzung (§ 109 UrhG, §§ 77 ff StGB). Nach Stellung des Strafantrags ist die Staatsanwaltschaft grundsätzlich zur Aufnahme der Verfolgung und Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verpflichtet, § 152 Abs. 2 StPO. Hier handelt es sich aber um ein Privatklagedelikt, § 374 Abs. 1 Nr. 8 StPO. Die Staatsanwaltschaft übernimmt die Verfolgung nur, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht, § 376 StPO.

Bezüglich der Tat zum Nachteil des MRS :

Kein Strafantragserfordernis, kein Privatklagedelikt. Es handelt sich um ein Officialdelikt. Die Staatsanwaltschaft ist zur Einleitung eines Strafverfahrens von Amts wegen verpflichtet, § 152 Abs. 2 StPO.

II. Zu Kapitel § 10 (Jugendschutzrecht)

Zur Nacharbeitung des Vorlesungsstoffes kann die Benutzung eines Kommentars zum Jugendschutzrecht (JMStV, JuSchG) empfohlen werden. Sehr gut und aktuell ist der Kommentar von *Liesching/Schuster*, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011 (Beck-Verlag). Die Straf- und Bußgeldvorschriften des Jugendschutzgesetzes sind auch in dem Münchener Kommentar zum StGB (Nebenstrafrecht) kommentiert. Zum Jugendmedienschutzstaatsvertrag ist Anfang 2017 ein Kommentar im Nomos-Verlag (Hrsg. *Bornemann/Erdemir*) erschienen, an dem der Dozent mitgewirkt hat (Kommentierung der §§ 23, 24).

III. Zu Kapitel § 11 (Datenschutzrecht)

Zur Nacharbeitung des Vorlesungsstoffes kann die Benutzung eines Kommentars zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) empfohlen werden. Sehr gut und aktuell ist der Kommentar von *Gola/Schomerus*, BDSG, 12. Aufl. 2015 (Beck-Verlag).

Ab 25. 5. 2018 gilt in allen EU-Mitgliedstaaten, also auch in Deutschland, die Europäische Datenschutz-Grundverordnung. Damit wurde das Datenschutzrecht in Deutschland auf eine neue Grundlage gestellt werden. Lesen Sie zur Vorbereitung die Art. 1 bis 3, sowie die Art. 83, 84 und 99 der Verordnung. Eine informative Einführung in die Europäische Datenschutz-Grundverordnung bietet der Aufsatz von *Schantz* in NJW 2016, 1841 ff.